

und die ihm bekannten Umstände, welche für die Ermittlung erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde (des Fundorts) anzuzeigen.

Anzeige des
Fundes.

Die Komm. nahm die Abs. 1 und 2 sachlich an, strich dagegen den Abs. 3. Zum Abs. 1 billigte man, daß der Entw. dem Finder die Wahl lasse, ob er den Verlierer oder den Eigenthümer benachrichtigen wolle, da es sich empfehle, die Verpflichtungen des Finders thunlichst leicht zu gestalten. Der von einem Mitglied angeregte Gedanke, in den bezeichneten Fällen den Finder zur Benachrichtigung des Eigenthümers zu verpflichten, daneben aber allgemein eine Vermuthung für das Eigenthumsrecht des Verlierers aufzustellen, wurde nicht weiter verfolgt.

Zum Abs. 2 empfahl der Antrag die Einschaltung der Worte „des Fundorts“ hinter „Polizeibehörde“ nur für den Fall, daß die Komm. für erforderlich halte, die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden, von denen in den folgenden Vorschriften gesprochen werde, im B.G.B. zu bestimmen; den Abs. 3, in welchem der Entw. die Polizeibehörde des Fundorts erwähnt, wollte der Antragsteller streichen. Die Komm. lehnte es jedoch ab, den Finder in Abs. 2 zur Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde des Fundorts zu verpflichten, weil hierdurch die Lage des Finders in ungerechtfertigter Weise erschwert werden würde.

Für die Streichung des Abs. 3 war die Erwägung maßgebend, daß derselbe lediglich eine Instruktion für die Polizeibehörde enthalte und deshalb nicht in das B.G.B. gehöre, da privatrechtliche Folgen an die Nichtbefolgung der Vorschrift nicht geknüpft würden.

206. (C. 3797 bis 3812.)

§. 796.
Rechts-
geschäftliches
Veräuße-
rungsverbot.

I. Zu §. 796 lag der Antrag vor, ihn wie folgt als §. 102a in den Allg. Theil zu versehen:

Die Befugniß zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann (von dem Berechtigten) nicht durch Rechtsgeschäft aufgegeben werden. hierzu der Unterantrag:

nach „Rechtsgeschäft“ einzuschalten „mit Wirkung gegen Dritte“.

Die Komm. nahm den Antrag seinem sachlichen Inhalte nach an und trug dem Sinne des Unterantrags dadurch Rechnung, daß sie die Red.Komm. ersuchte, durch eine entsprechende Fassung klarzustellen, daß durch den vorgeschlagenen §. 102a nur die dingliche Bindung, nicht aber die obligatorische Bindung der Parteien an ein durch Rechtsgeschäft begründetes Veräußerungsverbot hinsichtlich einer veräußerlichen Sache verneint werden solle. Erwogen war:

Nach §. 796 könne die Befugniß des Eigenthümers oder der dinglich Berechtigten über ihr Recht zu verfügen, in Ermangelung einer anderweiten gesetzlichen Bestimmung durch Rechtsgeschäft nicht mit dinglicher Wirkung ausgeschlossen oder beschränkt werden. Diese Bestimmung sei richtig, jedoch noch in einem weiteren Umfang als der §. 796 vorschreibe. Sie gelte nämlich für alle veräußerlichen Rechte, da der Entw. I und der Entw. II von der Voraussetzung ausgingen, daß die Parteien andere, als die im Gesetze bestimmten dinglichen

Änderungen eines Rechtes nicht vornehmen könnten. Die Vorschrift des §. 796 gelte deswegen auch für Forderungsrechte. Die Forderungsrechte seien, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 343 des Entw. II, veräußerliche Rechte. Die Parteien könnten allerdings durch besondere Verabredung die Uebertragbarkeit mit dinglicher Wirkung ausschließen oder durch eine nachträgliche Änderung des Inhalts des Schuldverhältnisses die Forderung zu einer unübertragbaren machen. Durch eine solche Vereinbarung erleide der Inhalt des Forderungsrechts eine Änderung; dasselbe werde aus einem veräußerlichen Rechte in ein unveräußerliches umgewandelt. Die den Parteien zustehende Befugniß zu einer solchen Gestaltung ihres Rechtsverhältnisses zu einander sei daher mit der vorgeschlagenen Vorschrift durchaus vereinbar. Habe sich jedoch der Gläubiger einem Dritten gegenüber verpflichtet, über die ihm zustehende Forderung nicht zu verfügen, so komme dieser Verabredung keine dingliche Wirkung zu; der Dritte könne sich selbst einem bösgläubigen Zeßionar gegenüber nicht auf die verabredete Verfügungsbeschränkung berufen. Dasselbe gelte aber auch für andere Rechte, insbesondere für Patent-, Urheber- und Verlagsrechte, da nach §. 356 des Entw. II die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen in Ermangelung besonderer Vorschriften auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung fänden. Das von der Minderheit geltend gemachte Bedenken, daß es dem Verkehrsbedürfnisse nicht entspreche, wenn den Betheiligten die Möglichkeit entzogen werde, die Unübertragbarkeit eines Patent-, Urheber- oder Verlagsrechts mit Wirksamkeit gegen Dritte zu vereinbaren, sei unbegründet. Für das Verlagsrecht, welches durch Vertrag zwischen dem Urheber eines Schriftwerks und dem Verleger begründet werde, sei, sofern nicht das in Aussicht genommene besondere Gesetz abweichende besondere Bestimmungen enthalten sollte, anzunehmen, daß die Parteien bei der Begründung des Verlagsrechts die Unveräußerlichkeit desselben vereinbaren können, und gelte dafür dann dasselbe wie für eine Forderung, in Betreff deren eine solche Vereinbarung getroffen sei. Das Urheberrecht, welches nicht durch Vertrag entstehe, sei ein veräußerliches Recht und gelte für dieses daher die in dem Antrag enthaltene Vorschrift unbeschränkt. Dies sei aber auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit ganz unbedenklich, das Verlagsrecht durch Vertrag zu einem unveräußerlichen zu machen. Ähnlich stehe es mit dem Patentrechte. Dieses selbst sei nach Maßgabe des Patentgesetzes an sich unter den dort getroffenen näheren Vorschriften veräußerlich, wogegen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, das einem Anderen eingeräumte Recht zur Ausnutzung eines Patentrechts durch eine bei der Einräumung unter den Parteien getroffene Vereinbarung zu einem unveräußerlichen Rechte zu machen. Mit Rücksicht auf den weiteren Umfang, für welchen die Vorschrift des §. 796 Geltung beanspruche, scheine es gerechtfertigt, den daselbst ausgesprochenen Grundsatz zu verallgemeinern, weil sonst die Anwendung dieses Grundgesetzes auf andere als die im §. 796 bezeichneten Rechte in Folge eines nahe liegenden *argumentum a contrario* verneint werden würde. Die Worte „oder beschränkt“ seien als entbehrlich zu streichen. Anlangend die Stellung der Vorschrift, so erscheine es am Richtigen, sie nach den §§. 101, 102 des Entw. II, welche die Wirkungen des gesetzlichen und des auf richterlicher Verfügung beruhenden Veräußerungsverbots behandeln,

einzustellen. Aus der Stellung der Vorschrift würde sich gleichzeitig, wie von einer Seite betont wurde, ergeben, daß einer der Vorschrift des §. 102 widersprechenden Verabredung nur die dingliche Wirkung versagt sein solle. Dem Wunsche, dies durch eine andere Fassung des vorgeschlagenen §. 102a zu verdeutlichen, könne die Red.Komm. entsprechen. Es müsse jedoch in anderer Weise geschehen als durch die Einfügung der Worte „mit Wirkung gegen Dritte“. Dem §. 102a liege der Gedanke zu Grunde, daß durch eine dieser Vorschrift widersprechende Vereinbarung eine Veränderung des Rechtes als solchen ausgeschlossen werden solle; eine solche Veränderung des Rechtes könne aber auch nicht unter den Betheiligten verabredet werden, da der Entw. in Abweichung vom franz. Rechte die Begründung relativ dinglicher Rechte nicht zulasse.

§. 911.
Verwahrung
der Sache.

II. Zu §. 911 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Der Finder hat für die Verwahrung und Erhaltung der Sache zu sorgen.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde öffentlich versteigern zu lassen. Die Versteigerung hat durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer zu erfolgen.

2. als Abs. 3 hinzuzufügen:

Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

eventuell:

Der Finder hat nur diejenige Sorgfalt zu vertreten, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Komm. nahm den §. 911 nebst dem in dem prinzipialen Antrage 2 vorgeschlagenen Zusatz seinem sachlichen Inhalte nach an und überwies den Antrag 1 der Red.Komm. Erwogen war:

Der §. 911 sei aus den in den Mot. III S. 873 entwickelten Gründen zu billigen. Ungerechtfertigt erscheine insbesondere die in der Zuf. d. gutachtl. Auß. III S. 184 mitgetheilte Erinnerung von Jhering, daß es dem Finder gestattet sein müsse, die gefundene Sache fortzuwerfen. Die Lage des Verlierers könne durch eine solche Handlungsweise des Finders möglicherweise erheblich verschlechtert werden, und dies müsse der Gesetzgeber verhindern. Von einer Seite sei die Ansicht geäußert worden, der Finder müsse jedenfalls berechtigt sein, die Sache dort, wo er sie aufgenommen habe, wiederhinzulegen. Von anderer Seite sei dagegen betont worden, diese Ansicht sei in der Allgemeinheit nicht richtig. Habe der Finder die Sache wirklich in Besitz genommen und dadurch deren Lage geändert, so dürfe er sich des Besitzes nicht mehr willkürlich entledigen. Ob der Finder eine Besitzhandlung vorgenommen habe, sei eine Frage des einzelnen Falles, sie werde zu verneinen sein, wenn der Finder die Sache lediglich aufgenommen habe, um sie zu besichtigen. Die letztere Ansicht entspreche wohl mehr der Billigkeit und dem Sinne des Entw. Der von dem Antragsteller zu 2

vorgeschlagene Zusatz, den Finder nur wegen einer vorsächlichen oder aus grober Fahrlässigkeit entspringenden Vernachlässigung der ihm obliegenden Verpflichtungen haften zu lassen, sei zu billigen. Es erscheine angemessen, die Haftung des Finders in gleicher Weise zu regeln wie die Haftung desjenigen, welcher zur Abwendung einer einem Anderen drohenden Gefahr dessen Geschäfte freiwillig besorge (vergl. S. 750).

Haftung
des Finders.

III. Zu §. 912 lag der Antrag vor:

den Abf. 1 zu fassen:

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder, wenn diese nach Maßgabe des §. 911 Abf. 2 versteigert ist, den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 912.
Ablieferung
an die
Polizei-
behörde.

Die Komm. nahm die ihrem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandete Vorschrift des Entw. an und überwies den Antrag der Red.Komm.

Einigkeit bestand darüber, daß die Verpflichtung zur Ablieferung des Fundes oder des durch die Versteigerung erzielten Erlöses an die Polizei nur bestesse, sofern dies durch lokale Polizeiverordnungen vorgeschrieben sei oder im einzelnen Falle von der Polizeibehörde verlangt werde. Einigkeit bestand auch darüber, daß der Finder die Sache nicht einer bestimmten zuständigen Polizeibehörde abzuliefern brauche, sondern seiner Verpflichtung genüge, wenn er die Sache bezw. deren Erlös einer beliebigen Polizeibehörde zur Weitergabe an die den Umständen nach zuständige Polizeibehörde abliefere.

IV. Es lagen die Anträge vor:

1. als §. 912a einzufügen:

Der Finder kann sich durch die Herausgabe der gefundenen Sache an den Verlierer befreien, auch wenn der letztere einen Anspruch auf Herausgabe nicht hat.

2. für den Fall, daß die Aufnahme einer Bestimmung über die Empfangsberechtigung für erforderlich erachtet werden sollte, als §. 913a folgende Bestimmung aufzunehmen:

§. 912a.
Befreiung
von der
Haftung

Die in den §§. 910 bis 912 bestimmten Verpflichtungen liegen dem Finder einem Jeden gegenüber ob, der berechtigt ist, die Herausgabe der Sache zu verlangen.

Der Finder ist verpflichtet, die Sache dem Verlierer herauszugeben. Stand der Verlierer zu einem Anderen in einem Verhältnisse der im §. 821 bezeichneten Art, so kann der Andere, aus dessen mittelbarem Besitze die Sache abhanden gekommen ist, den Anspruch auf die Herausgabe nach Maßgabe des §. 821 geltend machen. Durch die Herausgabe der Sache an den Eigentümer oder an denjenigen, welcher vermöge eines ihm zustehenden Rechtes an der Sache die Herausgabe verlangen kann, wird der Finder von der Verpflichtung gegenüber dem Verlierer befreit.

Die Komm. nahm den Antrag 1 unter Streichung des Halbsatzes 2 an und lehnte den Antrag 2 ab. Erwogen war:

durch
Ablieferung
an den
Verlierer.

Es liege im Interesse des Verlierers, die Verpflichtungen des Finders auf das nothwendigste Maß zu beschränken, weil sonst mancher Finder in der Befürchtung, wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Verpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, es vorziehen werde, die gefundene Sache ihrem Schicksale zu überlassen und sich nicht mit der Verwahrung der Sache und der Ermittlung des Verlierers zu befassen. Diesem Gedanken trage der Entw. durch die Bestimmung des §. 912 Abs. 2 Rechnung, wonach der Finder durch die Ablieferung des Fundes an die Polizeibehörde von seinen Verpflichtungen für die Zukunft befreit werde. In verschiedenen Gegenden Deutschlands sei es indessen nicht üblich, die Polizei mit der Aufbewahrung gefundener Gegenstände zu befassen; der Polizeiverwaltung ständen namentlich in kleineren Städten nicht immer die zu diesem Zwecke erforderlichen Räumlichkeiten zu Gebot, auch widerstrebe es zuweilen dem Finder, sich an die Polizei zu wenden. Der Finder müsse sich deswegen auch durch Ablieferung der Sache an den Empfangsberechtigten befreien können. Wer als empfangsberechtigt gelte, sei vom Entw. nicht bestimmt; nach den Mot. III S. 376 bezweckten jedoch die Vorschriften über den Fund, die verlorene Sache in die Hand desjenigen zurückzubringen, welcher zum Besitze der Sache berechtigt sei. Die Prüfung der Legitimation des hier nach zum Empfange des Fundes Berechtigten solle nach den Mot. S. 376, 377 dem Finder zwar nicht in vollem Maße, aber doch in gewissem Umfang obliegen. Dieser Auffassung sei nicht beizutreten. Als Empfangsberechtigter müsse der Verlierer schlechthin angesehen werden. Die rechtlichen Beziehungen Dritter zur Fundsache brauche der Finder nicht in Betracht zu ziehen, weil diese durch den Fund nicht berührt würden; der Finder brauche nur dasjenige Verhältniß wiederherzustellen, welches bestand, ehe der Verlust eintrat. Im Allgemeinen würde die Vorschrift des §. 737 des Entw. II genügen, um dem Verlierer einen Anspruch auf Ausantwortung des Fundes dem Finder gegenüber zu gewähren. Es handele sich um eine Kondition des Besitzes. Sie stehe demjenigen zu, welcher sich zur Zeit des Verlustes im unmittelbaren Besitze der Sache befand; neben diesem sei auch der mittelbare Besitzer nach Maßgabe der auf S. 226 zu §. 821 gefaßten Beschlüsse berechtigt, die Ausantwortung der Fundsache zu verlangen, während der dingliche Anspruch der dinglich Berechtigten dem Finder gegenüber in gleicher Weise wie jedem anderen Besitzer gegenüber begründet sei. Einer besonderen Bestimmung bedürfe es nur für die Fälle des §. 797a (vergl. S. 31). Derjenige, welcher für einen Anderen in dessen Haushalt, Erwerbsgeschäft oder in einem anderen Abhängigkeitsverhältnisse, vermöge dessen er den Weisungen des Anderen Folge zu leisten habe, die thatsächliche Gewalt ausübe, sei nicht Besitzer und sei deswegen auch nicht nach Maßgabe des §. 737 zur Kondition des Besitzes befugt. Habe er jedoch die ihm anvertrauten Sachen verloren, so müsse der Finder berechtigt sein, sich auch durch Aushändigung der Sachen an ihn zu befreien, sofern er annehmen konnte, daß das betreffende Verhältniß, auf Grund dessen der Verlierer die thatsächliche Gewalt über die Sachen ausübte, zur Zeit der Ablieferung der Sache noch bestand. Wenn der Finder wußte oder den Umständen nach wissen mußte, daß dies Verhältniß nicht mehr bestand, und trotzdem die Fundsache dem Verlierer aushändigte, so mache er sich der Begünstigung schuldig und könne

deswegen von seinen Verpflichtungen nicht befreit werden, ebenso wie eine Befreiung des Schuldners nicht eintrete, wenn dieser die in einem Inhaberpapiere verschriebene Summe zahle, obwohl er wisse, daß das Papier von dem Inhaber mittelst einer strafbaren Handlung erlangt worden sei. Um diesen Gedanken zum Ausdruck zu bringen, genüge es zu bestimmen, daß der Finder sich durch die Herausgabe der gefundenen Sache an den Verlierer von den ihm nach den §§. 910 bis 912 obliegenden Verpflichtungen befreien könne. Der Zusatz des Antrags 1, daß dieses Recht auch dann bestche, wenn der Verlierer keinen Anspruch auf Herausgabe habe, sei bedenklich, weil er indirekt dem nach vorstehenden Erörterungen nicht zutreffenden Satze der Mot., daß regelmäßig der zum Besitze der Sache Berechtigte, nicht aber der Verlierer schlechthin als Empfangsberechtigter zu gelten habe, gesetzlichen Ausdruck verleihe. Andererseits sei dieser Zusatz nicht etwa deswegen erforderlich, um klarzustellen, daß nicht nur der Verlierer, sondern auch der unmittelbare und der mittelbare Besitzer sowie der Eigenthümer und die dinglich Berechtigten als Empfangsberechtigte anzusehen seien. Es gehe dies, wie bereits erwähnt, schon aus §. 737 hervor. Aus diesem Grunde sei es aber nicht erforderlich, neben dem Verlierer auch noch diese Personen als Empfangsberechtigte zu erwähnen.

V. Zu §. 913 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Wird die Sache nach Maßgabe des §. 911 Abs. 2 oder auf Anordnung der Polizeibehörde versteigert, so tritt der Versteigerungserlös an ihre Stelle.

§. 913.
Surrogation
des Ver-
steigerungser-
löses.

Die Komm. erklärte sich mit der Vorschrift des Entw. einverstanden und überwies den Antrag der Red.Komm. Einigkeit bestand darüber, daß die Versteigerungsbefugniß der Polizeibehörde erst eintreten solle, wenn der Fund an die Polizei abgeliefert worden ist. Ebenso war man darüber einig, daß über die Voraussetzungen, unter welchen die Polizeibehörden befugt sein sollten, die Versteigerung anzuordnen, im B.G.B. nichts zu bestimmen sei, weil diese Frage das öffentliche Recht berühre und demgemäß die Bestimmungen der Landesgesetze entscheiden müßten.

VI. Zu §. 914 lagen die Anträge vor:

1. den §. 914 unter Verweisung des letzten Satzes in den §. 915 wie folgt zu fassen:

Der Finder braucht die Sache dem Empfangsberechtigten nur gegen Zahlung eines Finderlohns und gegen Ersatz der Aufwendungen herauszugeben, welche er zum Zwecke der Verwahrung und Erhaltung der Sache sowie zum Zwecke der Ermittelung des Verlierers und des Eigenthümers gemacht hat und welche er nach den Umständen des Falles für erforderlich halten durfte.

Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert. Bei der Berechnung des Finderlohns kommen von dem Werthbetrage die dem Finder zu ersetzenden Aufwendungen in Abzug. Hat die Sache nur für den Verlierer oder den Eigen-

§. 914.
Anspruch auf
Finderlohn
und Ersatz der
Auf-
wendungen.

thümer einen Werth, so bestimmt sich die Höhe des Finderlohns nach den Umständen des Falles.

2. den §. 914 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 914. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten Ersatz der Aufwendungen verlangen, welche er zc. wie Abs. 1 des Antrags 1. Außerdem steht ihm ein Anspruch auf Finderlohn zu, es sei denn, daß er die ihm nach §. 910 obliegende Anzeigepflicht verletzt hat.

§. 914a. Der Finderlohn beträgt zc. wie Abs. 2 Satz 1 des Antrags 1, für ein verlaufenes Thier überhaupt nur eins vom Hundert, mindestens aber fünfzig Pfennig. (Satz 2 wie Abs. 2 des Antrags 1). Hat die Sache nur für den Verlierer oder den Eigenthümer einen Werth, so ist der Finderlohn von dem Verlierer oder dem Eigenthümer nach billigem Ermessen zu bestimmen; die Vorschriften des §. 266 Abs. 3 des Entw. II finden Anwendung.

3. die Nr. 2 zu streichen;

4. für den Fall, daß dem Antrage 3 nicht stattgegeben werden sollte, die Vorschrift der Nr. 2 dahin zu beschließen:

Der Finderlohn beträgt von dem Mehrwerthe sowie vom Werthe verlaufenen Viehes eins vom Hundert.

5. a) im Abs. 1 die Nr. 1 dahin zu ändern:

soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

- b) im Abs. 1 Nr. 2 zwischen Satz 1 und 2 einzuschalten:

Der Finderlohn für entlaufenes Vieh beträgt ein Prozent seines Werthes.

6. a) im Abs. 1 Nr. 2 den Satz 2 zu streichen.

- b) das Recht auf den Finderlohn nur für den Fall zu gewähren, daß der Verlierer und der Eigenthümer der gefundenen Sachen unbekannt sind.

Der Antrag 2 wurde, soweit er für die Höhe des Finderlohns einen Mindestbetrag von 50 Pfennig festsetzt, von dem Antragsteller im Laufe der Berathung zurückgezogen. Die Komm. erklärte sich zunächst mit der Aufnahme des Abs. 1 Nr. 1 einverstanden. Die Anträge 1 und 5a, welche die Fassung der Vorschrift mit der entsprechenden zur Geschäftsführung ohne Auftrag getroffenen Bestimmung in Einklang bringen wollen, wurden der Red. Komm. zur Berücksichtigung überwiesen. Seitens des Antragstellers zu 3 war die Streichung der unter Nr. 2 aufgeführten Bestimmung aus folgenden Gründen beantragt:

Es entspreche zwar der Sitte und dem Anstande, dem ehrlichen Finder außer dem Ersatze seiner Auslagen noch eine Belohnung für seine Mühewaltung zu gewähren. Die Erfüllung dieser Anstandspflicht müsse der Gesetzgeber jedoch hier wie in anderen Fällen dem Anstandsgeföhle des Verlierers überlassen, er dürfe die Erfüllung nicht dadurch erzwingen, daß er die Anstandspflicht zu einer Rechtspflicht erhebe. Die Regelung des Entw., wonach der Finder schlechthin einen gewissen Theil des Werthes der Fundsache als Finderlohn beanspruchen dürfe, führe in der Praxis zu ungleichen mit der Billigkeit nicht in Einklang stehenden Ergebnissen. Bei Sachen von verhältnißmäßig geringem Werthe könne die Ermittlung des Verlierers bezw. des Eigenthümers unter Umständen mit

weit größerer Mühewaltung verbunden sein als bei Sachen von hohem Werthe. Es müsse deswegen jedenfalls, wenn man dem Finder einen Anspruch auf den Finderlohn zuerkennen wolle, die Höhe des Finderlohns im einzelnen Falle nach billigem Ermessen bestimmt werden.

Seitens des Antragstellers zu 6b wurde vorgeschlagen, einen Anspruch auf Finderlohn nur dann zu gewähren, wenn der Verlierer und der Eigenthümer unbekannt seien. Es entspreche dies dem alten deutschen Rechte und der Auffassung des Lebens. Der Finderlohn solle ein Entgelt bilden für die zum Zwecke der Ermittlung des Verlierers aufgewendete Mühe und könne nicht beansprucht werden, wenn der Finder solche Ermittlungen nicht vorgenommen habe, weil ihm die Person des Verlierers bekannt gewesen sei. Es widerspreche auch der Billigkeit, wenn Jemand, der bemerke, wie ein Anderer eine Werthsache verliere, bloß dafür, daß er die Sache aufnehme und sie dem Verlierer sofort zurückstelle, einen vielleicht sehr hohen Finderlohn erhalte.

Die Mehrheit erklärte sich für die Beibehaltung des Instituts des Finderlohns und zwar ohne die von dem Antragsteller zu 6b vorgeschlagene Beschränkung. Erwogen war:

Das Institut des Finderlohns sei namentlich im Gebiete des preuß. und des sächs. Rechtes im Volksbewußtsein fest eingewurzelt. Es sei auch innerlich gerechtfertigt. Es handele sich bei dem Funde um eine Mühewaltung des Finders, die nicht unentgeltlich erwartet werden dürfe. An Stelle eines nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessenden Entgelts sei es einfacher und praktikabler, die Höhe des Finderlohns von vornherein nach der Höhe des Werthes der gefundenen Sache fest zu bestimmen. Der Finder müsse in der Lage sein, sich die Höhe des Finderlohns vorher auszurechnen, weil von der Höhe des Finderlohns möglicherweise seine Entscheidung abhängen, ob er sich des Fundes annehmen wolle. Richtig sei es, daß bei dieser Regelung der Finder möglicherweise einen unverhältnißmäßig hohen Finderlohn erhalte. Stelle man sich jedoch auf den Standpunkt des Verlierers, so sei der Nachtheil, welchen der Verlierer dadurch erleide, daß er gewisse Prozente des Werthes der Sache an den Finder abgeben müsse, verhältnißmäßig klein dem Vortheile gegenüber, welchen er in Folge der Wiedererlangung der Sache erhalte. Es sei ferner nicht gerechtfertigt, den Anspruch auf den Finderlohn nur dann zu gewähren, wenn der Verlierer oder der Eigenthümer unbekannt sind. Der Finderlohn sei nicht bloß Entgelt für die Mühe der Ermittlung des Empfangsberechtigten, er sei auch eine Belohnung für die Ehrlichkeit des Finders. Der Gesetzgeber wolle durch das Institut des Finderlohns den Finder vor der Versuchung der Unterschlagung schützen; er gehe davon aus, daß der Finder es regelmäßig vorziehen werde, sich in ehrlicher Weise einen Theil des Fundes zu verdienen, als sich unehrlicher Weise den ganzen Fund zuzueignen. In den Fällen, welche der Antragsteller zur Rechtfertigung der von ihm vorgeschlagenen Beschränkung im Auge habe, werde es sich zudem meist nicht um verlorene Sachen handeln.

Anlangend die Ausgestaltung des Instituts des Finderlohns im Einzelnen, so wurde die Höhe des Finderlohns, wie sie der Entw. bestimmt hat, im Allgemeinen nicht beanstandet. Für verlaufene Thiere glaubte die Mehrheit jedoch, schlechthin einen Finderlohn von nur eins vom Hundert bestimmen zu

Höhe des
Finderlohns.

sollen und zwar wesentlich aus den in der Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 186 mitgetheilten Gründen des Bayer. Generalkomites und des Deutschen Landwirtschaftsraths. Das von der Minderheit dieser Modifikation des Entw. gegenüber geäußerte Bedenken, es würde der Begriff des Fundes verdunkelt werden, wenn man für verlaufene Thiere etwas Besonderes über die Höhe des Finderlohns bestimme, hielt die Mehrheit nicht für zutreffend. Einigkeit bestand vielmehr darüber, daß ein Anspruch auf Finderlohn nicht bestehe, wenn Jemand ein nur vorübergehend in einen fremden Stall gerathenes Thier dem Eigenthümer wiederzuführen, sondern nur dann bestehe, wenn das Thier wirklich verloren gegangen sei. Ob dies anzunehmen sei, müsse der Entscheidung des besonderen Falles vorbehalten bleiben.

Der Satz 2 der Nr. 2 wurde dem Antrage 6a entsprechend gestrichen. Man war der Meinung, es sei nicht richtig, zum Zwecke der Berechnung der Höhe des Fundgelds von dem Werthbetrage des Fundes die von dem Empfangsberechtigten zu ersetzenden Aufwendungen in Abzug zu bringen. Es würde diese Berechnungsart nämlich dazu führen, daß der Finderlohn, je länger der Finder die Sache verwahre und erhalte, je größere Mühe er behufs Ermittlung des Empfangsberechtigten aufwenden müsse, um so geringer ausfalle und möglicherweise ganz in Wegfall gerathe, wenn die Aufwendungen die Höhe des Werthbetrags der Sache erreichten. Für den Fall, daß die Sache nur für den Verlierer oder den Eigenthümer einen Werth hat, beließ man es in sachlicher Beziehung bei der Regelung des Entw., wonach in diesem Falle die Höhe des Finderlohns nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. Dem Vorschlage des Antrags 2, in diesem Falle die Bestimmung der Höhe des Finderlohns unter entsprechender Anwendung des §. 266 Abs. 3 des Entw. II dem billigen Ermessen des Verlierers oder des Eigenthümers zu überlassen, wurde nicht stattgegeben, weil beim Funde die Verhältnisse wesentlich anders lägen als in den Fällen des §. 266 Abs. 3.

Die Berathung über den Abs. 2 des §. 914 wurde mit der Berathung des §. 915 verbunden.

207. (C. 3813 bis 3830.)

§. 915.
Geltend-
machung der
Ansprüche des
Finders:

I. Zu §. 915 lagen die Anträge vor:

1. zu bestimmen:

im Satze 1: Dem Finder steht wegen des Anspruchs auf den Finderlohn nur

im Satze 2: den Anspruch vorbehalten, so haftet
den Satz 3 zu streichen.

2. die Vorschriften zu fassen:

Wird die Sache dem Eigenthümer zurückgegeben, so ist derselbe (persönlich) verpflichtet, den Finder wegen der im §. 914 bestimmten Ansprüche zu befriedigen.

Ein Anspruch, den der Finder dem Eigenthümer gegenüber nicht vor oder bei der Herausgabe sich vorbehalten hat, erlischt